



verkündet am:
31.7.07

Schuh
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg-Harburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Eingegangen
02. Aug. 2007
v. Behren pp.
Rechtsanwälte

Geschäfts-Nr.: 641 C 557/06

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Behren und Partner, Weimarer Straße 16, 21107
Hamburg, Gz.: [Redacted] au, GK 1 -hier-

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Koether & Partner, Van-der-Smissen-Str. 1,
22767 Hamburg, Gz.: [Redacted], GK 318

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 641, durch die
Richterin Dr. Kaiser aufgrund der am 8.5.07 geschlossenen mündlichen
Verhandlung für Recht:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 404,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2006 sowie 316,51 € an vorge richtlicher Rechtsanwaltsvergütung zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstre ckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils voll streckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Si cherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 15.09.2006 in der Knoopstraße in Hamburg ereignet hat. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte dem Grunde nach vollständig haftet. Im Streit steht lediglich die Höhe des Schadens.

Der Kläger hat vorprozessual zur Ermittlung des ihm entstandenen Schadens das Gutachten des Sachverständigen Beilken vom 21.09.2006 eingeholt (Anlage K 1, Bl. 4 d. A.). Der Sachverständige Beilken hat den zur Behebung des unfallursächlichen Schadens erforderlichen Betrag mit 2.875,40 € netto berechnet. Der Sachverständige Beilken hat zur Errechnung des Preises für den Arbeitslohn und das Lackiermaterial die Verrechnungssätze der Firma Autohaus Dello GmbH & Co Ernst in Ansatz gebracht (Seite 5 -6 des Gutachtens). In seiner Reparaturkostenkalkulation hat er ferner einen Aufschlag auf den unverbindlichen Richtpreis des Herstellers in Höhe von 18 % berücksichtigt (Seite 6 des Gutachtens).

Die Beklagte wurde vom Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 26.09.2006 unter Fristsetzung bis zum 06.10.2006 aufgefordert, Zahlung zu leisten. Die Beklagte ließ die Kalkulation des Sachverständigen Beilken durch die Firma Eucon Informationssysteme GmbH & Co. KG überprüfen. In ihrem Prüfbericht vom 10.10.2006 (Anlage B 1, Bl. 55 d. A.) kommt die Firma Eucon Informationssysteme GmbH & Co. KG zu dem Ergebnis, dass eine Reparatur bei der Firma G. Grundt GmbH lediglich 2.470,89 € netto kosten würde. Die Firma G. Grundt GmbH befindet sich in einer Entfernung von 4,89 km vom Wohnort des Klägers entfernt und bietet einen kostenlosen Hol- und Bringservice. Die Differenz zwischen den beiden Kalkulationen in Höhe von 404,51 € ist Gegenstand der vorliegenden Klage.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte mit Schreiben vom 23.10.2006 auf, bis zum 02.11.2006 die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 404,51 € zu zahlen (Anlage K 2, Bl. 27 d. A.). Nachdem die Beklagte dies abgelehnt hatte, forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte auf, den Kläger von zu erwartenden Nachteilen freizustellen, die dem Kläger dadurch entstehen könnten, dass er sich auf die von der Beklagten vorgeschlagene Werkstatt verweisen lässt (Anlage K 3, Bl. 29 d. A.). Die Beklagte lehnte dies ab (Anlage K 4, Bl. 32 d. A.).

Der Kläger hat ferner mit der Klagschrift zunächst „anrechnungsfreie vorgerichtliche Rechtsanwaltsvergütung“ in Höhe von 316,51 € geltend gemacht; wegen der Berechnung wird auf die Ausführungen in der Klagschrift Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 26.04.2007 hat der Kläger die für die außergerichtliche Vertretung entstandenen Gebühren in Höhe von 350,44 € berechnet und der Beklagten anheimgestellt, diesen Betrag anzuerkennen oder zu zahlen.

Der Kläger trägt vor, dass er seine Garantieansprüche gegen die Firma Adam Opel AG verlieren werde, wenn er das Fahrzeug nicht in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lasse. Unabhängig von dem Vorleben des Fahrzeugs habe er einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehenden Reparaturkosten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 404,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2006 sowie 316,51 € an vorgegerichtlicher Rechtsanwaltsvergütung zu zahlen.

Die Beklagte hat die Klagforderung hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung aufgrund des Schriftsatzes des Klägers vom 26.04.2007 unter Protest gegen die Kostenlast anerkannt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie dem Kläger mit der Fa. Grundt GmbH eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit nachgewiesen habe. Aufgrund seiner Schadensminderungspflicht sei der Kläger verpflichtet, seiner fiktiven Abrechnung die günstigeren Sätze der Fa. Grundt GmbH zugrunde zu legen. Die Beklagte behauptet, dass die Referenzwerkstatt für Karosseriearbeiten Stundenlöhne in Höhe von lediglich 82,20 € zugrunde legen würde, während im Gutachten Verrechnungssätze in Höhe von 102,60 € kalkuliert werden (Differenz: 207,40 €). Hierdurch seien auch die pauschaliert ermittelten Nebenkosten um 10,20 € geringer. Für die Lackierarbeiten würden in der Referenzwerkstatt lediglich Kosten in Höhe von 991,23 € anfallen (Differenz: 88,78 €). Ferner würden von der Referenzwerkstatt keine UPE-Aufschläge

erhoben (Differenz: 98,13 €). Bei den erforderlichen Schadensbeseitigungsmaßnahmen handele es sich nicht um fabrikatspezifische Arbeiten, deren Ausführung nur durch eine markengebundene Fachwerkstatt sicherzustellen gewesen wäre. Die Referenzwerkstatt sei hochqualifiziert, dies ergebe sich aus dem Prüfbericht und aus dem Internetauftritt der Firma (Anlage B 3, Bl. 68 d. A.). Die Beklagte ist der Auffassung, dass UPE-Zuschläge generell im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nicht zu berücksichtigen seien. Etwaige Garantieansprüche des Klägers seien bereits erloschen, da nichts dafür spreche, dass er in der Vergangenheit stets jedwede Reparatur- und Wartungsarbeiten nur in einer markengebundenen Werkstatt habe durchführen lassen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung restlicher Nettoreparaturkosten in Höhe von 404,51 € zu, § 7 StVG, § 823 BGB, § 3 PflVG.

1. Der Kläger kann Ersatz der in dem Gutachten des Sachverständigen Beilken ermittelten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB hat der Schädiger, soweit wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag zu erstatten, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Auflage, § 249 Rn. 12 m.w.N.). Der Bundesgerichtshof hat in seinem „Porsche-Urteil“ noch einmal klargestellt, dass grundsätzlich ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon besteht, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH NJW 2003, 2086 m. w. N.). Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei (vgl. BGH a. a. O.). Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt

der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Es genügt jedoch im allgemeinen, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH a. a. O.). Der Bundesgerichtshof hat in seinem „Porsche-Urteil“ ferner ausgeführt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Dabei kann bei einer fiktiven Abrechnung jedenfalls nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region maßgeblich sein (vgl. BGH a. a. O.).

Wie der hier vorliegende Fall zu beurteilen ist, dass dem Geschädigten konkret eine günstiger arbeitende Werkstatt nachgewiesen wird, ist in der Rechtsprechung umstritten. Das erkennende Gericht vertritt die Auffassung, dass der Geschädigte bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auch dann Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Kosten hat, wenn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer konkret auf eine günstigere sonstige – nicht markengebundene – Fachwerkstatt hingewiesen hat (ebenso LG Bochum Schaden-Praxis 2006, 285; LG Bochum ZfSch 2006, 205; LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, Az. 3 S 15/06 – zitiert nach juris –; LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, Az. 13 S 4/06 – zitiert nach juris –; AG Hamburg, Urteil vom 25.11.2005, Az. 50b C 83/05 – zitiert nach juris –; AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 26.01.2006, Az. 812 C 288/05; AG Hamm, Urteil vom 10.04.2007, Az. 17 C 409/06 – zitiert nach juris –).

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte ohne weiteres berechtigt ist, sein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt instand setzen zu lassen. Denn dem Geschädigten ist ein gewisser, auch subjektiv geprägter Entscheidungsspielraum zuzubilligen, der die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt erlaubt; dabei ist das größere Vertrauen zu berücksichtigen, das einer markengebundenen Werkstatt eben aufgrund dieser Bindung entgegengebracht wird (vgl. BGH a. a. O.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug auch in der Vergangenheit stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert und gewartet worden ist.

Es gehört ferner zu den Grundsätzen des Schadensersatzrechts, dass der fiktiv Abrechnende nicht schlechter stehen darf als derjenige, der sein Fahrzeug reparieren lässt. Denn der Geschädigte ist nicht verpflichtet, sein Fahrzeug reparieren zu lassen, so dass ihm aus einer unterlassenen Reparatur keine Nachteile erwachsen dürfen. Insofern steht es dem Geschädigten frei, auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abzurechnen, das die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt. Er muss sich zwar gegebenenfalls auf eine günstigere markengebundene Fachwerkstatt, nicht jedoch auf eine beliebige andere Fachwerkstatt verweisen lassen. Es würde dem anerkannten schadensrechtlichen Grundsatz widersprechen, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens ist und freie Dispositionsbefugnis besitzt, wenn er bei der fiktiven Abrechnung – anders als bei einer in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur – auf bestimmte Stundenverrechnungssätze einer bestimmten ihm benannten Werkstatt beschränkt wäre (vgl. LG Bochum a. a. O.; LG Köln a. a. O.; LG Mainz a. a. O.).

Schließlich ist der Geschädigte – wie der Bundesgerichtshof in seinem „Porsche-Urteil“ noch einmal festgestellt hat – gerade nicht zur Entfaltung erheblicher Eigeninitiative verpflichtet ist (vgl. BGH a. a. O.). Folgte man der Rechtsauffassung der Beklagten, wäre der Geschädigte gezwungen, nach der Benennung einer anderen Werkstatt durch den Schädiger selbst zu prüfen, ob es sich bei dieser um eine einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertige Werkstatt handelt (vgl. LG Köln a. a. O.). Eine solche Prüfung dürfte für den Geschädigten in der Praxis zum einen schwierig sein und zum anderen einen nicht unerheblichen Mehraufwand zur Folge haben, zu dem der Geschädigte nicht verpflichtet ist. Zudem liegt es nahe, dass es vielfach zu Streit und Ungewissheit darüber kommen wird, ob der Geschädigte sich im konkreten Fall auf eine ihm benannte günstigere Werkstatt verweisen lassen muss. Dies ist mit dem Bedürfnis nach klaren Kriterien für die Abwicklung von Schadensfällen im Straßenverkehr als Massenphänomen unvereinbar (vgl. LG Mainz a. a. O.).

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die in dem Gutachten des Sachverständigen Beilken angesetzten Stundenverrechnungssätze, die auf den Verrechnungssätzen der Firma Autohaus Dello GmbH & Co Ernst beruhen, den üblichen Sätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt entsprechen.

2. Der Kläger kann auch Ersatz der in dem Gutachten des Sachverständigen Beilken ausgewiesenen UPE-Aufschläge in Höhe von 98,13 € verlangen.

Zwar wird in diesem Zusammenhang teilweise die Auffassung vertreten, dass Verbringungskosten in eine Lackiererei und UPE-Aufschläge im Rahmen einer fiktiven Reparaturkostenberechnung nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie auch tatsächlich angefallen sind. Solange eine Reparatur nicht durchgeführt ist, handele es sich bei diesen Kosten lediglich um mögliche, nicht aber notwendige Reparaturkosten, deren Notwendigkeit sich vielmehr erst bei Durchführung der Reparatur erweise (vgl. AG Marienberg SP 2004, 123; AG Kerpen SP 2003, 311, ähnlich auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1718). Ähnlich argumentiert auch die Beklagte, indem sie ausführt, dass es nicht vom Integritätsinteresse des Geschädigten umfasst werde, wenn der Geschädigte die Verbringungskosten sowie die UPE-Aufschläge gar nicht aufwendet, weil er diese Leistungen – ohne eine tatsächlich durchgeführte Reparatur – nicht in Anspruch nimmt.

Dieser Auffassung ist mit der wohl herrschenden Meinung nicht zu folgen (vgl. z.B. OLG Dresden DAR 2001, 455; OLG Düsseldorf DAR 2002, 68; OLG Koblenz NZV 1998, 465; LG Gera DAR 1999, 550; LG Wiesbaden DAR 2001, 36; AG Gronau DAR 2000, 37; AG Hamburg ZfS 1995, 294; vgl. Notthoff, NZV 2003, 509, 511; Wortmann NZV 1999, 503). Das Argument, dass sich erst bei tatsächlicher Durchführung einer Reparatur herausstelle, ob Verbringungskosten bzw. UPE-Aufschläge anfallen und damit erforderlich i.S.d. § 249 II I BGB sind, kann nicht durchgreifen, weil die Berechnung des erforderlichen Geldbetrages auf Gutachtenbasis einen konkreten Reparaturnachweis gerade nicht verlangt. Aus der unumstrittenen Anerkennung einer Abrechnung auf Gutachtenbasis, also im Wege einer abstrakten Reparaturkostenberechnung, folgt notwendig, dass es auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommen kann. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige Beilken in seinem Gutachten UPE-Aufschläge in Höhe von 18 % zugrunde gelegt hat, weil diese bei der Firma Autohaus Dello GmbH & Co Ernst, bei der der Kläger Kunde ist, erhoben werden (Seite 6 oben des Gutachtens). Da es zulässig ist, auf Gutachtenbasis abstrakt anhand der Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt abzurechnen, ist es unerheblich, ob andere Betriebe – wie die von der Beklagte benannte Firma G. Grundt GmbH – keine UPE-Aufschläge berechnen.

II.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 316,51 € war die Beklagte aufgrund ihres Anerkenntnisses zur Zahlung zu verurteilen.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Kosten waren auch hinsichtlich des anerkannten Teils der Klagforderung der Beklagten aufzuerlegen, da sie die Klagforderung insoweit nicht „sofort“ im Sinne des § 93 ZPO anerkannt hat. Sofort anerkannt wird der Klaganspruch nur, wenn das Anerkenntnis bis zum Ablauf der Klagerwiderungsfrist abgegeben wird (vgl. Zöllner-Herget, 26. Aufl., § 93 Rn 4). Die Beklagte hat jedoch erst mit Schriftsatz vom 02.07.2007 das Anerkenntnis erklärt. Ihr Hinweis, dass der Kläger erst mit Schriftsatz vom 26.04.2007 seine Forderung schlüssig vorgetragen habe, greift nicht durch. Der Kläger hat in der Klagschrift die vorgerichtlich entstandenen Gebühren zutreffend nach einem Gesamtstreitwert in Höhe von 3.455,00 € berechnet, denn in dieser Höhe ist dem Kläger insgesamt ein Schaden entstanden. Der von der Beklagten vorgenommene Abzug in Höhe von 404,51 € erfolgte zum einen zu unrecht (siehe oben unter I.) und ändert zum anderen auch an der Gebührenhöhe nichts, worauf die Beklagte selbst hinweist. Der Kläger hat in der Klagschrift lediglich – entsprechend der bisher üblichen Praxis im Gerichtsbezirk – eine Anrechnung auf die Geschäftsgebühr in Höhe einer 0,65-Gebühr auf einen Gegenstandswert von 404,51 € vorgenommen, weil hinsichtlich dieses Teilbetrages Klage eingereicht worden ist. Allerdings erfolgt die Anrechnung auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens, so dass sich die letztgenannte Gebühr, nicht dagegen die Geschäftsgebühr, im Umfang der Anrechnung reduziert (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2007, Az. VIII ZR 184/06). Der Kläger hat also versehentlich eine zu geringe Geschäftsgebühr für seine außergerichtliche Tätigkeit geltend gemacht, die jedoch ohne weiteres von der Beklagten bereits mit der Klagerwiderung hätte anerkannt werden können.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V.

Die Berufung gegen dieses Urteil war angesichts der divergierenden Rechtsprechung in Hamburg auf Antrag der Beklagten zuzulassen, § 511 Abs. 4 ZPO.

Dr. Kaiser
Richterin



Beschluss

Der Streitwert wird auf 721,02 € festgesetzt.

Dr. Kaiser
Richterin

